1. Satzung zur Änderung der Entgeltsatzung "Abwasserbeseitigung" der Verbandsgemeinde Vordereifel vom 24. Juli 2015

vom			

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Abgabearten

§ 1 Abs. 2 Ziffern 3, 4, 5 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

- 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 22 dieser Satzung.
- 4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 27 dieser Satzung.
- 5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 28 dieser Satzung.
- 7. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 29 und 30 dieser Satzung.

§ 2

§ 13 Abs. 3 (Erhebung wiederkehrender Beiträge) Wird wie folgt neu gefasst:

(3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 11) werden **55 v.H.** als wiederkehrender Beitrag erhoben.

§ 3

§ 18 Abs. 4 (Erhebung Benutzungsgebühren für leitungsgebundene Abwasserbeseiotigung) wird wie folgt neu gefasst

(3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 11) werden 45 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Änderungen zu § 1 Abs. 2 mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft,

die Änderungen des § 13 Abs. 3 und des § 18 Abs. 4 mit Wirkung zum 01.01.2021.

Mayen, den _____ 2020 Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel

Alfred Schomisch Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.